

das Wort: „unverehelichte“ wegbleiben soll, fragen: ob die Kammer den zweiten Satz des Deputations-Gutachtens annehmen will, mit Ausschluß des Wortes „unverehelichte,“ und dann wird bei der Abstimmung über das Meißelsche Amendement zu bestimmen sein, ob das Wort „unverehelichte“ ausbleiben soll oder nicht. Ich frage daher: Nimmt man den zweiten Satz des Deputations-Gutachtens an, vorbehaltlich des Meißelschen Amendements? wofür sich die Kammer einstimmig ausspricht; und: Soll nach dem Meißelschen Amendement „unverehelichte“ weggelassen werden? Wogegen sich 34 Stimmen abfällig aussprechen und solches als abgeworfen anzusehen ist. Es würde also der zweite Satz des Deputations-Gutachtens so angenommen sein, wie er im Bericht steht.

Hiermit schloß die heutige Sitzung um ¾2 Uhr, und die nächste wurde auf Freitag um 10 Uhr anberaumt.

Zwei und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 19. Januar 1837.

Bereidung des neuen Bevollmächtigten des Besitzers der Herrschaft Wildenfels. — Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil, X. Kapitel: Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe. Art. 197. — 200. XI. Kapitel: Von Verletzungen der ehelichen Treue. Art. 201. — 213.)

Die Sitzung, in welcher 36 Mitglieder anwesend, beginnt ¼11 Uhr; das Protokoll wird verlesen, berichtet und von dem Vicepräsident D. Deutrich und dem I. Secretair v. Sedtwich mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist Nichts befindlich.

Präsident: Es ist von einem verehrten Mitgliede der Kammer, Herrn D. Crusius, Einiges für die Mitglieder der Kammer eingesendet worden, unter andern eine kleine Brochüre, betitelt: Das erste Baujahr der Leipzig-Dresdener Eisenbahn. Es sind auch mehrere, aber nicht für alle Kammermitglieder ausreichende Exemplare: „Verhandlungen der zweiten Generalversammlung der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie, gehalten zu Leipzig am 15. Juni 1836,“ übergeben worden. D. Crusius hat zu bemerken, daß er Alles im Namen und Auftrag der Direktion der Eisenbahn abgegeben habe. Von den letztern könnten wohl, und ich hoffe damit die Meinung des D. Crusius zu treffen, ein Exemplar zur Bibliothek zu nehmen, und die andern an diejenigen Mitglieder zu vertheilen sein, welche sich für diesen Gegenstand ganz besonders interessieren; Herrn D. Crusius würde ich nun aber für seine Person den verbindlichsten Dank für seine gütige Ueberreichung der gedachten Exemplare abzustatten haben, nächstdem ihn aber auch ersuchen, dem Direktorium der Eisenbahn eben so verbindlich zu danken.

D. Crusius: Die Kammer hat sich für diesen Gegenstand so interessirt, daß sich das Direktorium der Eisenbahn nur verpflichtet fühlen konnte, durch diese erste Nachricht auch den Mitgliedern der Kammer einen kleinen Dienst zu erweisen.

Hierauf wird der Herr v. Beust, der neue Bevollmächtigte des Besitzers der Herrschaft Wildenfels, in die Kammer eingeführt.

Präsident: Indem Sie in diese ehrwürdige Versammlung eintreten, haben Sie den in der Verfassungsurkunde S. 82. enthaltenen Eid abzulegen; indem Sie jetzt dies zu thun im Begriff stehen, habe ich Sie zuvor theils an die hohe Wichtigkeit des Eides selbst zu erinnern, theils darauf aufmerksam zu machen, welche wichtige Pflicht Sie hier übernehmen, und daß Sie in der Ausübung derselben stets des jetzigen Augenblicks eingedenk sein mögen.

v. Beust leistet hierauf den ihm von dem I. Secretair vortragenen Eid und begiebt sich sodann nach Ersuchen des Präsidenten auf den ihm zukommenden Platz.

Man geht hiernach zur Tagesordnung über, welche die Fortsetzung der Berathung des Criminalgesetzentwurfs enthält.

Prinz Johann trägt den Art. 197. vor, welcher sich noch immer auf den Zweikampf bezieht und lautet:

„Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist in der Regel der Herausforderer höher zu strafen, als der Geforderte. Geht jedoch aus der Art der Beleidigung oder dem sonstigen Benehmen des Geforderten hervor, daß er es darauf angelegt hatte, dem Andern eine Herausforderung abzunöthigen, so ist jener als Herausforderer anzusehen und zu bestrafen.“

Die Deputation schlägt für diesen Artikel folgende, dem 175. Artikel des neuesten Hannöverschen Entwurfs nachgebildete Fassung vor: „Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist im Allgemeinen derjenige Theil, welcher den Zweikampf durch seine Schuld herbeigeführt hat, höher, und zwar in dem Grade höher zu strafen, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerther gewesen ist. Im Zweifelsfalle ist der Herausforderer für strafbarer, als der Herausgeforderte, zu achten.“

Referent Prinz Johann: Es ist hierbei folgendes Amendement vom Secr. Harz eingegangen, nämlich: in der Fassung der Deputation a) nach den Worten „im Allgemeinen“ die Worte: „nicht stets der Herausforderer, sondern“ einzuschalten, so wie b) den Schlusssatz derselben Fassung „Im Zweifelsfalle u.“ wegzulassen. Ich erlaube mir hierbei die Ansicht der Deputation zu entwickeln. Wir haben uns nicht verschweigen können, daß die Bestimmung, wie sie hier steht, manches Unpassende mit sich führt, indes vielleicht mehr in der Idee als in der Ausführung. Sie macht die härtere Strafe des Herausforderers von dem factum abhängig, ob nachgewiesen wird, wer der Veranlasser des Zweikampfes ist. Es schien uns daher zweckmäßiger, den Grundsatz an die Spitze zu stellen, daß der Veranlasser am strengsten zu bestrafen sei, übrigens den zweiten Satz in Wegfall zu bringen, und dies um so mehr, da in dem Falle, wo der Herausforderer nicht die Veranlassung gegeben hätte, wenn kein anderer Grund vorhanden, anzunehmen, der Herausforderer sei die erste Veranlassung. Von der andern Seite schien die Einschaltung der Worte: „nicht u.“ nicht ganz angemessen. Eine andere Ansicht bei dem Amendement geht dahin, als ob allemal Einer von Beiden strenger bestraft werden solle. Das liegt in unserm